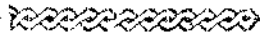
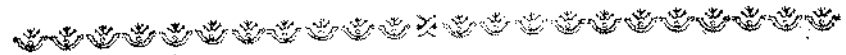


auf dergleichen Wildddieberei betreten lassen, den oder dieselbe handfest zu machen, und zur gebührenden Bestrafung anhero zu liefern, für welche jede Person ihnen 12 Rthl. bezahlt werden sollen. Wann aber ein oder ander von solchen Wildddieben mit dem Gewehr in Unserer Wildbahn betreten, und auf geschehenes wiederholtes Anrufen, nicht stehen, und seines Unternehmens Rede und Antwort geben, sondern mit der Flucht sich salwiren wolte, auch sonst keine Hülfe zur Hand, sich dessen zu versichern, sollen Unsere Förster und Jäger, auch die, welchen die Aufsicht desfalls anvertrauet, befügt seyn, darauf zu schießen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1737.



Num.



Num. CXLIX.

### Verordnung wegen der Flachsrotten in den fließenden Gewässern, von 1737.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Bormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Netrecht u. Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostim u. Fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir höchstniskällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig erangangenen Verordnungen und publicirten Edicten, wegen des unzulässigen Flachsrottens, wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchst verbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde, Wir aber aus Landesmütterlicher Sorgfalt kidingem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottetuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde; so ließ einem jeden seyn wird, angedeutere schwere Strafe zu vermeiden. Wie dann auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl, wovon sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 Julii 1737.

Num.